

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Strafrecht III und IV

(Frühjahrssemester 2016)

Examinator/in Prof. Dr. iur. Andreas Eicker

Datum/Zeit der Prüfung 17. Juni 2016/14:00 – 16:00 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **4 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: **StGB und StPO**. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Die Prüfungsaufgaben sind unter Beachtung der **Gutachten- bzw. Subsumtions-technik** zu bearbeiten.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Strafrecht III (48 Punkte)**Sachverhalt: „Tödliches Spiel“**

Am Freitagabend des 14. August 2015 veranstaltete ein namhafter Radiosender eine Sommerparty auf dem Luzerner Inseli. Diese war gut besucht und unter den Gästen befanden sich u.a. die Studierenden A und B. Sie kamen gerade von einem Fussballspiel in der Allmend und diskutierten emotional die Entscheidungen des Schiedsrichters S. B, der bereits mehrfach Ehrverletzungsdelikte unter massivem Alkoholeinfluss begangen hatte, brüllte in nüchternem Zustand lautstark herum, alle Schiedsrichter seien „Schweine“. Die anderen Partygäste, die nicht am Fussballspiel gewesen waren, wussten nicht, wer konkret gemeint sein könnte. B schwor sich, diese Äusserung auch gegenüber dem S noch am selben Abend zu wiederholen. Dafür trank er sich Mut an. Wie es der Zufall wollte, amüsierte sich auch S auf der Party und traf zu fortgeschrittener Stunde zunächst alleine auf die beiden Studierenden. B bezeichnete S wie geplant als „Schwein“, woraufhin dieser ihn am Arm festhielt und sagte, er solle solche Äusserungen besser unterlassen. Um seiner Aufforderung Nachdruck zu verleihen, zückte er sein Sackmesser. B bekam es nun mit der Angst zu tun und verschwand, ohne dass er in irgendeiner Weise tötlich geworden war. Als A seinen Freund B in dessen Abwesenheit verbal verteidigte, ging S plötzlich mit dem Messer auf ihn los und machte eine Stichbewegung in Richtung von dessen Hals. A war klar, dass er in Sekundenschnelle reagieren muss und sah den einzigen Ausweg darin, dem S mit voller Wucht die in seiner Hand befindliche Bierflasche auf den Kopf zu schlagen. In diesem Zeitpunkt waren ihm die Folgen, welche dieser Schlag haben könnte, schlichtweg egal. S sah folglich für einen kurzen Moment von seinem tödlichen Vorhaben ab. In der Zwischenzeit waren seine Kollegen hinzugekommen und S schilderte ihnen rasch die Situation. Dies führte zu einem hitzigen verbalen Streit zwischen A, S und dessen Freunden. Als A sie dann jedoch mit einer Hand voll Kieselsteinen bewarf, ging der dadurch gereizte S erneut auf ihn los. In diesem Moment kam der Raufbold R am Ort des Geschehens vorbei. Er sah den S und warf diesem sein Halbliter-Bierglas aus nächster Nähe gezielt an den Kopf, nur weil ihm dessen erbostes Gesicht nicht gefiel. R fügte S dadurch oberflächliche Schnittwunden am Hinterkopf zu, töten wollte er ihn aber nie. Ohne von der misslichen Lage des A zu wissen, rettete R dem A dadurch das Leben, denn S hätte mit dem Sackmesser ohne Zweifel auf A eingestochen. Danach verliess R das Partygelände.

Tags darauf traf R zufälligerweise auf B, der bereits am frühen Abend damit prahlte, dass er sich gestern mit S angelegt habe. R lachte ihn daraufhin aus, weil er die Situation durchschaute und wusste, dass B sich aus dem Staub gemacht hatte. B liess sich dies nicht einfach so gefallen und forderte R zu einem waffenlosen Faustkampf auf. In der Folge schüttete R das Getränk von B über dessen Kopf und ging seines Weges.

Aus den Medien erfuhren die Beteiligten, dass S an der Sommerparty des 14. August 2015 aufgrund eines Schädelbasisbruchs verstorben ist. Das ärztliche Gutachten ergab, dass die Ursache der Schlag mit der Bierflasche auf dessen Kopf war. Der psychiatrische Sachverständige attestierte dem B Schuldunfähigkeit zum Zeitpunkt seiner Äusserung gegenüber S und für den weiteren Verlauf der Party.

Aufgabe:

Prüfen Sie gutachterlich die Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB. Erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.

Strafrecht IV (12 Punkte)**1. Das brandheisse Protokoll (8 Punkte)**

Auf einem Firmengelände brennt ein Fahrzeug. X wird von der Polizei auf dem Brandplatz angetroffen, als er beim Löschen des Fahrzeugs helfen will. Er wird sofort polizeilich einvernommen und dabei über seine Rechte belehrt. Auf dem Einvernahmeprotokoll heisst es, er werde betreffend Brandstiftung und Sachbeschädigung als „Auskunftsperson bzw. Beschuldigter“ einvernommen. X gesteht, das Fahrzeug in Brand gesetzt zu haben.

Später ärgert sich X, so schnell eine Aussage gemacht zu haben und möchte, dass sein Geständnis von den Strafbehörden nicht verwertet und auch aus den Akten entfernt wird. Hilfe suchend wendet er sich an Sie und bittet Sie, zu prüfen, ob es rechtliche Grundlagen gibt, um sein Begehren zu erreichen.

Was antworten Sie X als sein(e) Verteidiger(in)?

2. Liaison mit Folgen (4 Punkte)

Als hätten Sie mit diesem Fall nicht schon genug zu tun, erhält ein anderer Ihrer Fälle eine überraschende Wendung. Nach dem ersten Verhandlungstermin besprechen Sie sich mit Ihrem Klienten Y, welcher völlig aufgebracht scheint. Da die Verhandlung nicht schlecht gelaufen ist, sprechen Sie ihn darauf an. Ihr Klient ist nun den Tränen nahe und erklärt Ihnen, dass es sich beim Einzelrichter um den neuen Liebhaber seiner (Noch-)Ehefrau handelt. Als er einige Tage zuvor vor dessen Haus aufgetaucht sei, um ihn zu einem Zweikampf „unter Männern“ herauszufordern, hätte dieser bloss spöttisch gerufen „Dich mache ich ganz ohne Fäuste fertig, warte nur!“.

Was machen Sie als sein(e) Rechtsvertreter(in) noch am gleichen Abend? Von wem erwarten Sie eine Entscheidung in dieser Sache?